



Handel, Gewerbe u. Industrie 134/ME von 30
34/ME XVIII, GP - Entwurf

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.445/2-Pr.7/92

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Benda/5003

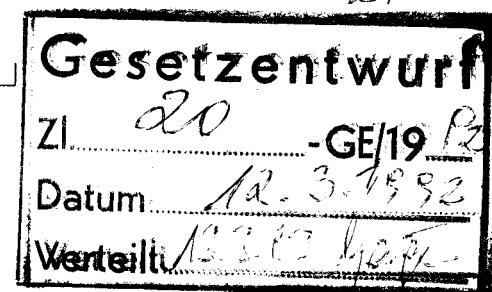
An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Versorgungssicherungsgesetz 1992;
Entwurf;
Begutachtungsverfahren



Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich des Beschlusses einer Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz-VerssG 1992) samt Erläuterungen, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Ende der Begutachtungsfrist wurde der 10. April 1992 festgesetzt.

Beilagen

Wien, am 10. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

F.d.R.d.A.:

Teyserl

BMfW A, Zl. 15.445/2-Pr.7/92

E N T W U R F

Bundesgesetz betreffend die
Sicherung einer ungestörten Produktion und der Ver-
sorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger
mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern
(Versorgungssicherungsgesetz - VerssG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens

-2 -

der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Erlassung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in der Anlage angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,

und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen aufgrund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

- (3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel,
1. im Falle des Abs.1 eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.
 2. im Falle des Abs. 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Maßnahmen aufgrund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Lenkungsmaßnahmen

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die gesamte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirtschaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Versorgung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Ist im Zusammenhang mit Lenkungsmaßnahmen die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche

-4 -

Angelegenheiten in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBL. Nr. xxx, zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes 1992.

Lenkungsbehörden

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 1),
2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 2)

zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Ver-

-5 -

ordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbe- reich heranziehen.

§ 5. (1) Falls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des § 4 Abs. 3 heranzieht, kann er durch Verordnung die Organwalter der gesetzlichen Interessenvertretungen bezeichnen, welche die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben. Darüber hinaus kann er durch Verordnung bestimmte juristische Personen bezeichnen, die von gesetzlichen Interessenvertretungen mit der Durchführung und Kontrolle bestimmter ihnen gemäß § 4 Abs. 3 übertragenen Aufgaben beauftragt werden können. Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können nur solche juristischen Personen bezeichnet werden, die in der Lage sind, zur Zielerreichung (§ 1 Abs. 3) entscheidend beitragen zu können.

(2) Die gesetzlichen Interessenvertretungen haben eine solche Beauftragung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzunehmen.

Kundmachung von Verordnungen

§ 6. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

Beschlagnahme

§ 7. (1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren,

1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur

-6 -

- Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,
2. die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, sowie solche, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
 3. die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsgenossen dienen.

(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBL.Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Begleitende Bestimmungen

§ 8. (1) Unbeschadet der Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Versorgungssicherung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zwecke der

Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965 gemacht worden sind, verwenden,

2. Interessenvertretungen auffordern, bezüglich dieser Waren Daten zur Verfügung zu stellen, die für eigene Statistiken der Interessenvertretungen erhoben worden sind und diese Daten verwenden,

3. bestimmte Adressaten des im § 2 Z. 3 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 2 Z. 3 auf freiwilliger Basis zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z. 3 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 9 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Die im § 8 Abs.1 genannten Daten sowie der Inhalt von Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 2 Z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 10. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBL.Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

-8 -

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 gilt auch sinngemäß für Maßnahmen gemäß § 8.

§ 11. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 12. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 13. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Melddaten zu benützen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Meldebehörden die Melddaten zu übermitteln, insbesondere haben in jenen Fällen, in denen Meldebehörden gemäß § 13 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, Bundespolizeibehörden sind, diese die Melddaten nach einer erfolgten polizeilichen Anmeldung, Abmeldung oder Änderung von Melddaten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu übermitteln, soweit eine Übermittlung nicht schon auf Grund des § 2 der Wählervidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306, zu erfolgen hat. Die zuständige Wohnsitzgemeinde ist im Fall einer Abmeldung die bisherige Wohnsitzgemeinde.

Errichtung und Aufgaben der Versorgungssicherungsausschüsse

§ 14. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 8 und anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige

- 9 -

Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

(4) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.

§ 15. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschlussfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich

-10 -

zusammzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Errichtung von Fachausschüssen, insbesondere zur Beratung und Begutachtung von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1, vorgesehen werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß angehören.

§ 16. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landeswirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 und des § 15 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren

Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
 - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 7 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 19. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 18 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

-12 -

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

-13 -

Anlage

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmern,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

Ziffer 2:

- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

V O R B L A T T**Problem:**

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 30. Juni 1992 aus. Das Versorgungssicherungsgesetz ist durch mehrfache Novellierungen unübersichtlich geworden, bedarf einer Anpassung an einen EG-Beitritt Österreichs, soll Lenkungsinstrumente der laufenden Schrottlenkung für den Krisenfall übernehmen und einen besseren Handlungsspielraum im Vorfeld von obrigkeitlichen Lenkungsmaßnahmen bieten.

Ziel:

Unbefristete Weitergeltung des Gesetzes. Verbesserung des Krisenmanagements.

Inhalt:

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Anpassung an künftigen EG-Vertrag Österreichs. Möglichkeit zur Heranziehung spezieller Lenkungsbehörden. Verbesserter Zugriff zu bestimmten Wirtschaftsdaten im Vorfeld von Krisen.

Alternative:

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

EG-Kompatibilität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Das Versorgungssicherungsgesetz ist durch mehrmalige Novellierung bereits unübersichtlich geworden, weshalb anlässlich der diesmaligen Verlängerung seiner Geltung eine Neuerlassung vorgesehen ist.

Die anlässlich der Novellierung vorgesehenen Änderungen haben vier Schwerpunkte:

1. Nach einem EG-Beitritt Österreichs muß Österreich in der Lage sein, allfällige Lenkungsmaßnahmen, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des EWG-Vertrages (Artikel 103) beschlossen werden, innerstaatlich umzusetzen, selbst wenn aufgrund der innerhalb Österreichs herrschenden Verhältnisse eine Bewirtschaftung (noch) nicht erforderlich wäre. Die Erfüllung solcher völkerrechtlicher Verpflichtungen muß daher als Anwendungsfall des Versorgungssicherungsgesetzes in dieses aufgenommen werden. Solange Österreich der EG noch nicht beigetreten ist, ist dieser Passus des Gesetzes nicht anwendbar und daher in der Zeit vor dem EG-Beitritt Österreichs unproblematisch.
2. Das Versorgungssicherungsgesetz ist ein reines Krisengesetz, das u.a. auch zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen (siehe Punkt 1.) bestimmt ist. Es sollte daher - wie auch das Preisgesetz 1992 - unbefristet erlassen werden.
3. Mit 30.6.1992 läuft das Schrottlenkungsgesetz aus, welches neben der bis dahin gehandhabten Lenkung auch Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Schrott im Krisenfall enthalten hat. Eine Bewirtschaftung von Schrott im Krisenfall ist zwar aufgrund des Versorgungssicherungsgesetzes möglich, doch beinhaltet das noch geltende Schrottlenkungsgesetz mit der Heranziehung des Schrottverbandes als Lenkungsbehörde ein Instrumentarium, das aus Praktikabilitätsgründen in das Versorgungssicherungsgesetz übernommen und auf dessen Bedürfnisse angepaßt werden sollte.

- 3 -

4. Krisenhafte Entwicklungen der Vergangenheit (Tschernobyl, Brennerblockade, Golfkrieg) haben gezeigt, daß im Vorfeld von eigentlichen Lenkungsmaßnahmen durchaus ein Handlungsbedarf des Wirtschaftsministers gegeben sein kann, der sich vor allem in der Initiierung und Überwachung von freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der Wirtschaft manifestiert. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist ein verbesserter Zugriff zu konkreten Wirtschaftsdaten erforderlich. Der Entwurf enthält daher Datenzugriffsmöglichkeiten und die Regelung eines Meldewesens vor Erlassung von Lenkungsverordnungen.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu Abs. 1:

1. Im Gleichklang mit dem Preisgesetz 1992 wird eine unbefristete Verlängerung dieses nur im Krisenfall anzuwendenden Bundesgesetzes vorgeschlagen.

2. Das Schrottlenkungsgesetz wird mit 30.6.1992 außer Kraft treten, weil keine Weiterführung der besonderen Schrottlenkung (laufende Lenkung des unlegierten Eisenschrotts) vorgesehen ist.

Das Schrottlenkungsgesetz enthält aber auch die allgemeine Schrottlenkung für Krisenfälle, die für die Zukunft gesichert werden muß. Dies geschieht im Prinzip problemlos und

automatisch durch das Versorgungssicherungsgesetz, da unter dessen Anlage 1 auch alle Schrottsorten fallen. Eine bewährte Besonderheit des Schrottlenkungsgesetzes war jedoch die Erfüllung bestimmter Lenkungsmaßnahmen durch den Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Gesellschaft m.b.H.. Die Heranziehung dieser Institution durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der ihr vom Wirtschaftsminister übertragenen Lenkungsmaßnahmen entsprach dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Wirtschaft und war in den besonderen Kenntnissen dieser Ges.m.b.H. im Bezug auf den Schrottmarkt und der dadurch gesicherten Zielerreichung (gleichmäßige Verteilung der Mangelware Schrott) und Kontrolle der Lenkung gelegen.

Das Versorgungssicherungsgesetz kennt bis jetzt die Möglichkeit der Heranziehung von Institutionen unter der Stufe der Interessensvertretungen nicht. Dies wurde in vielen Diskussionen und bei der Bewältigung von krisenhaften Erscheinungen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen (zB. Golfkrieg im Zusammenhang mit Energielenkungsgesetz) allgemein als Mangel erkannt.

Die diesmalige Verlängerung des Versorgungssicherungsgesetzes und die Notwendigkeit, auch für die Zukunft eine Schrottlenkung in Krisenzeiten zu ermöglichen, sollte daher benutzt werden, ganz allgemein die Heranziehung geeigneter Institutionen zu ermöglichen.

Die übrigen Bestimmungen des Art. I blieben unverändert, lediglich in Abs. 5 wurde der neue Inkrafttretenstermin eingefügt.

Zu Artikel II:

Zu § 1 Abs. 2:

Durch den bevorstehenden EG-Beitritt ergibt sich die Notwendigkeit, das Versorgungssicherungsgesetz in seinen Anwendungsfällen zu erweitern.

- 5 -

Gem. Artikel 103 des EG-Vertrages kann der Rat nämlich Maßnahmen treffen und Richtlinien erlassen, die "für den Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung bei bestimmten Waren auftreten" erforderlich sind. Dieser Passus des EG-Vertrages ist nach diversen EG-Kommentaren nur bei Mangelwaren und zwar auch drohenden, aus welchen Ursachen sie auch immer auftreten, anzuwenden. Im Prinzip liegt dieser EG-Bestimmung damit der gleiche Anlaßfall zugrunde, wie er im § 1 Abs. 1 des Versorgungssicherungsgesetzes definiert ist. Wenn nun die EG auf Grund dieser Bestimmungen Bewirtschaftungsmaßnahmen beschließen würde, so könnte nach einem österreichischen EG-Beitritt auch Österreich verhalten sein, diese Maßnahmen zu vollziehen. Gleiches gilt für Beschlüsse der EGKS. Zur innerstaatlichen Umsetzung dieser EG-Maßnahmen (gegebenenfalls einer EG-Richtlinie) bedürfte es allenfalls entsprechender Verordnungen nach dem Versorgungssicherungsgesetz. Wenn aber bei den von den EG-Maßnahmen betroffenen Waren nicht gleichzeitig auch eine in Österreich drohende oder bereits eingetretene Störung der Versorgung gegeben wäre, würde keine Möglichkeit bestehen, EG-Maßnahmen innerstaatlich umzusetzen. Eine ähnliche Problematik ergab sich 1976 auf dem Energiebereich mit dem Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm. Das Energielenkungsgesetz wurde damals durch Aufnahme eines weiteren Anwendungsfalles für Lenkungsmaßnahmen erweitert.

§ 1 Abs. 1 Z 2 Energielenkungsgesetz 1982 diente demnach als Vorbild für die vorgeschlagene Regelung. Vergleiche im übrigen auch die entsprechende Änderung im Entwurf der Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Die übrigen Bestimmungen des § 1 entsprechen dem Text des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 305/1982 und 334/1988, in Abs. 3 (früherer Abs.2) jedoch ergänzt im Sinne des eingefügten Abs. 2.

Zu § 2:

- 6 -

Entspricht § 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988.

Zu § 3:

Entspricht im wesentlichen § 3 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982. Abs. 2 wurde an den eingefügten § 1 Abs. 2, Abs. 3 wurde dem Preisgesetz 1992 angepaßt.

Zu § 4:

Entspricht § 4 Abs. 1 bis 3 des Stammgesetzes.

Zu § 5:

Zunächst wird auf die Erläuterungen zu Artikel I Abs.1 verwiesen. Die Textierung lehnt sich an § 16 des Schrottlenkungsgesetzes an.

In der österreichischen Wirtschaft bestehen in vielen Branchen Einrichtungen, in denen aus unterschiedlichen Gründen oft eine Vielzahl gleichartiger Unternehmen zusammengeschlossen sind. Als Beispiele könnten angeführt werden: die Arbeitsgemeinschaften Leder, Kfz-Zulieferexporteure, PVC, Österreichische Papierverkaufs-Ges.m.b.H., etc.

In Verknappungsfällen könnten solche Einrichtungen, die in der Regel auch als eigene juristische Personen auftreten, bestens geeignet sein, bestimmte Lenkungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Bewirtschaftung durch solche Einrichtungen kann aber nur dann funktionieren, wenn diese Einrichtungen nicht nur durch entsprechende Branchenkenntnisse und einen gewissen

- 7 -

Einfluß in der Lage sind, diese Rolle zu übernehmen, sondern auch dazu bereit sind. Bereitschaft und Fähigkeit im Detail zu beurteilen, wird Aufgabe der Interessenvertretungen, vor allem der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sein. Deshalb soll der eigentliche Akt der Beauftragung durch Verordnung der Interessenvertretung erfolgen (entsprechend dem Beispiel der Schrottlenkung). Die Beauftragung kann aber nur dann erfolgen, wenn der Wirtschaftsminister zuvor durch die Bezeichnung dieser Institution in einer Verordnung (Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich!) seine prinzipielle Zustimmung gegeben hat. Mit welchen konkreten Aufgaben in der Folge die unterste Lenkungsbehörde beauftragt wird, bedarf sodann wieder der Zustimmung des Wirtschaftsministers.

Es wurde in dem Entwurf bewußt nicht der Weg gewählt, nur bereits bestehende Institutionen mit Lenkungsaufgaben betrauen zu können, weil es sich in der Praxis eventuell herausstellen könnte, daß eine geeignete Organisation zwar vorhanden oder sofort gebildet werden könnte, diese aber im Zeitpunkt des Eintrittes einer Verknappung (noch) nicht als juristische Person konstituiert ist.

Zu § 6:

Entspricht § 4 Abs. 4 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988.

Zu § 7:

Entspricht § 5 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 259/1984 und 334/1988.

Zu § 8:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß für Verknappungsfälle mittlerweile andere Szenarien in Betracht kommen können als jene, die der seinerzeitigen Erlassung des Versorgungssicherungsgesetzes oder des Energielenkungsgesetzes zu Grunde gelegen sind (zB: Brennerblockade, Tschernobyl, Golfkrieg).

Bei diesen Gelegenheiten hat sich auch gezeigt, daß ein Handlungsbedarf des Wirtschaftsministers im Vorfeld von eigentlichen Lenkungsmaßnahmen gegeben sein kann. Dieser Handlungsbedarf wird sich vor allem in der Initiierung und Überwachung von freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der Wirtschaft manifestieren. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aber raschest aktuelle Daten der jeweils betroffenen Branche, zu denen jedoch derzeit kein rechtlich abgesicherter Zugriff besteht. Es handelt sich dabei um jene Daten, die gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz nur bei Vorliegen einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung verwendet werden dürfen, um jene Daten, die vor allem den Kammern der gewerblichen Wirtschaft auf Grund der von ihnen selbst geführten Statistiken (§ 5 lit. b Handelskammergesetz) bekannt sind und um konkrete, aktuelle Daten der jeweils betroffenen Unternehmen.

Auf Grund solcher Daten kann der Wirtschaftsminister einerseits im Vorfeld von krisenhaften Verknappungsscheinungen gezielter agieren und andererseits bei Notwendigkeit der Erlassung echter Lenkungsverordnungen diese bereits auf mittlerweile vorhandenen aktuellen Daten aufbauen.

Es gehört zum Wesen von Maßnahmen im Vorfeld von Verknappungen, daß sie nicht durch Lenkungsverordnungen getroffen werden und daher der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Artikel I Abs. 2 Versorgungssicherungsgesetz) nicht bedürfen.

- 9 -

§ 8 Abs. 1 Z 1 enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der sonst nicht verwendbaren Daten des statistischen Zentralamtes. Abs. 1 Z 2 räumt dem Wirtschaftsminister das Recht ein, von den Interessenvertretungen die Grunddaten für deren Statistiken zu verlangen und diese auch zu benutzen; umgekehrt ergibt sich aus diesem Recht des Wirtschaftsministers auch die Möglichkeit für die Interessenvertretungen, diese ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Sollten die auf Grund der Ziffern 1 und 2 dem Wirtschaftsminister zugänglich gemachten Daten nicht ausreichen, um die eingetretene Situation beurteilen oder im Fall des Falles rasch und zweckmäßig echte Lenkungsmaßnahmen ergreifen zu können, besteht noch die Möglichkeit (Abs. 1 Z 3), von den betroffenen Unternehmen selbst Meldungen zu erbitten.

Selbstverständlich beziehen sich alle drei genannten Zugriffsmöglichkeiten nur auf jene Waren, hinsichtlich deren Verknappungserscheinungen denkbar sind. Diese Daten dürfen auch für keine anderen Zwecke als jene zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden (vergleiche § 9 des Entwurfes).

Trotz der prinzipiell vorgesehenen Freiwilligkeit der Meldungserstattung durch Unternehmen kann auf eine gewisse Druckmöglichkeit zur Durchsetzung dieses Meldewesens nicht verzichtet werden. Diese Möglichkeit wird durch den bescheidmäßigen Auftrag zur Meldungserstattung in Abs. 2 geschaffen. Gegen einen solchen Bescheid besteht natürlich die Möglichkeit der Ergreifung einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde, doch wird davon ausgegangen, daß die Erlassung eines solchen Bescheides als im zwingenden öffentlichen Interessen gelegen anzusehen ist und einer Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof daher keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Um bescheidmäßig aufgetragene Meldungen im Notfall auch tatsächlich erhalten zu können, waren die auch für Lenkungsmaßnahmen geltenden Kontrollmöglichkeiten des § 9 anwendbar zu machen. Auf eine Strafbarkeit sollte im Hinblick auf den prinzipiellen Grundsatz der Freiwilligkeit dieses Meldewesens verzichtet werden.

- 10 -

Jedenfalls erscheint die vorgesehene individuelle Durchsetzbarkeit eines vorbeugenden Meldewesens die geringere in die Abläufe der freien Wirtschaft eingreifende Maßnahme als die Erlassung von Lenkungsverordnungen, die vielleicht nur deshalb notwendig würden, weil dem Wirtschaftsminister keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen.

Zu § 9:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 und 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. 334/1988.

Der gegenüber dem bisher geltenden Text etwas erweiterte Abs. 3 stellt sicher, daß auch Daten, die im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen dem Wirtschaftsminister zur Kenntnis gelangen, nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden dürfen.

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht dem § 4a des Stammgesetzes (eingefügt durch Novelle BGBl. Nr. 334/1988).

Durch den Abs. 2 wird die bestehende Ermächtigung des Abs. 1 auf das Meldewesen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen ausgedehnt.

Zu § 11:

Entspricht § 7 des Stammgesetzes

Zu § 12:

Entspricht § 7a des Stammgesetzes (eingefügt durch Novelle BGBl. Nr. 334/1988)

- 11 -

Zu § 13:

Entspricht § 14 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 259/1984. Es erfolgte lediglich eine Anpassung an das Meldegesetz 1991.

Zu § 14:

Entspricht im wesentlichen § 8 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 305/1982 und 334/1988. Die Kompetenz des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses wurde allerdings um die Beratung von Maßnahmen im Vorfeld von Lenkungsmaßnahmen (§ 8) erweitert.

Zu § 15:

Entspricht § 9 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982.

Zu § 16:

Entspricht § 10 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 305/1982.

Zu § 17:

Entspricht § 13 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr 334/1988.

Zu § 18:

Entspricht § 11 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988.

- 12 -

Zu § 19:

Entspricht § 12 des Stammgesetzes

Zu § 20:

Entspricht inhaltlich § 16 Abs. 2 des Stammgesetzes in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 259/1984 und 334/1988; der frühere Abs. 1 des § 16 wurde ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 15 des Stammgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 334/1988 (Aufhebung des Chemiekalienbewirtschaftungsgesetzes) muß als obsolete Bestimmung nicht mehr übernommen werden.

Die Anlage des Bundesgesetzes blieb unverändert.

E N T W U R F

Bundesgesetz betreffend die
Sicherung einer ungestörten Produktion und der Ver-
sorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger
mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern
(Versorgungssicherungsgesetz - VerSSG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Versorgungssicherungsgesetz

Bundesgesetz vom 19. Juni 1980 betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz BGBI.Nr. 282/1980 idf BGBI.Nr. 334/1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetz, BGBI.Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II der Bundesgesetze BGBI. Nr. 305/1982 und 259/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Erlassung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in der Anlage angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,

und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen aufgrund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

- (3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, 1. im Falle des Abs. 1 eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.
2. im Falle des Abs. 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Maßnahmen aufgrund von Beschlüssen der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Lenkungsmaßnahmen

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in Anlage 1 angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,

und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

§ 2. Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungs-pflichten hinsichtlich der Produktion, des Transpor-tes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsbe-rechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrich-tungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handels-rechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder ande-re verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbei-tung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwen-digen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die ge-samte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirt-schaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Ver-sorgung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflich-tungen im Sinne des § 1 Abs. 2 unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begrün-denden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits einge-tretenen Störung der Versorgung oder zur Erfüllung völ-kerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zu-lässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletz-llichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbs-tätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 ge-nannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Ist im Zusammenhang mit Lenkungsmaßnahmen die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer unge-störten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger einschließ-lich jener für militärische Landesverteidigung erforder-lich, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Be-willigungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transpor-tes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwen-dung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsbe-rechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrich-tungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. die Verpflichtung physischer und juristischer Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die gewerbsmäßig Waren erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, lagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, zur Erstattung von Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von Waren sowie zur Erteilung von für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünften über Betriebsverhältnisse.

§ 3. (1) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander und unabhängig davon ergriffen werden, ob eine Störung der Versorgung das gesamte Bundesgebiet, nur Teile desselben, die ge-samte Wirtschaft oder nur bestimmte Zweige derselben betrifft. Trifft eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Wirt-schaft, können Lenkungsmaßnahmen auf die betroffenen Teile des Bundesgebietes oder auf die bestimmten Zweige der Wirtschaft beschränkt werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als dies zur Abwendung oder Behebung einer Störung der Ver-sorgung unbedingt erforderlich ist. Sie dürfen jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten ergriffen werden und sind nach Wegfall der sie begründenden Umstände unverzüglich, auch schon vor Ablauf dieser Frist, aufzuheben. Im Falle einer bereits eingetretenen Störung der Ver-sorgung ist die Verlängerung ergriffener Lenkungsmaßnahmen für die Dauer der Störung jeweils um weitere 6 Monate zulässig. Durch Lenkungsmaßnahmen darf in die Unverletzlichkeit des Eigentums oder in die Freiheit der Erwerbstätigkeit nur eingegriffen werden, wenn die im § 1 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Betreffen die Lenkungsmaßnahmen Sachgüter, die in der Anlage zum Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, in der jeweils geltenden Fassung, nicht genannt sind, und ist die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer ungestörten Produktion sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger

Angelegenheiten in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992 zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes 1992.

Lenkungsbehörden

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 1),
2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 14 Abs. 1 Z 2)

zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Ver-

einschließlich jener für militärische Landesverteidigung erforderlich, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Verordnung gemäß § 1 auszusprechen, daß die angeordneten Lenkungsmaßnahmen als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 1 zweiter Satz des Preisgesetzes zu gelten haben. Enthält die Verordnung keinen solchen Ausspruch, so gilt eine Lenkungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz nicht als Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des Preisgesetzes.

§ 4. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner der Bundesländer, in welchen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner

durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor der Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 1),
2. der Landeshauptmann den Landes-Versorgungssicherungsausschuß (§ 8 Abs. 1 Z 2)

zu hören. Die Anhörung des zuständigen Versorgungssicherungsausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Ver-

ordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 5. (1) Falls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des § 4 Abs. 3 heranzieht, kann er durch Verordnung die Organwalter der gesetzlichen Interessenvertretungen bezeichnen, welche die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben. Darüber hinaus kann er durch Verordnung bestimmte juristische Personen bezeichnen, die von gesetzlichen Interessenvertretungen mit der Durchführung und Kontrolle bestimmter ihnen gemäß § 4 Abs. 3 übertragenen Aufgaben beauftragt werden können. Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten können nur solche juristischen Personen bezeichnet werden, die in der Lage sind, zur Zielerreichung (§ 1 Abs. 3) entscheidend beitragen zu können.

(2) Die gesetzlichen Interessenvertretungen haben eine solche Beauftragung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzunehmen.

Kundmachung von Verordnungen

§ 6. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

Beschlagnahme

§ 7. (1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren,

1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur

ordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen.

§ 4. (4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 5. (1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Waren,

1. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur

- Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,
2. die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, sowie solche, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
 3. die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.

(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBL.Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Begleitende Bestimmungen

§ 8. (1) Unbeschadet der Erlassung von Verordnungen gemäß § 1 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Versorgungssicherung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zwecke der

Verfügung eines Bundeslandes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden,

2. die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfes im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen dienen, sowie solche, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind,
3. die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen.

(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2 Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBL.Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965 gemacht worden sind, verwenden,
2. Interessenvertretungen auffordern, bezüglich dieser Waren Daten zur Verfügung zu stellen, die für eigene Statistiken der Interessenvertretungen erhoben worden sind und diese Daten verwenden,
3. bestimmte Adressaten des im § 2 z. 3 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 2 z. 3 auf freiwilliger Basis zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 z. 3 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 9 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Die im § 8 Abs.1 genannten Daten sowie der Inhalt von Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 2 z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 10. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBL.Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(2) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist (Bedarf, Lagerbestand, Zu- und Abgang von Waren, ihre Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und den Verbrauch); den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Der Inhalt von Meldungen gemäß § 2 z 3 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 4a. Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBL.Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 gilt auch sinngemäß für Maßnahmen gemäß § 8.

§ 11. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigten worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 12. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 13. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Melddaten zu benützen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Meldebehörden die Melddaten zu übermitteln, insbesondere haben in jenen Fällen, in denen Meldebehörden gemäß § 13 des Meldegesetzes 1991, BGBI.Nr. 9/1992, Bundespolizeibehörden sind, diese die Melddaten nach einer erfolgten polizeilichen Anmeldung, Abmeldung oder Änderung von Melddaten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu übermitteln, soweit eine Übermittlung nicht schon auf Grund des § 2 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBI.Nr. 306, zu erfolgen hat. Die zuständige Wohnsitzgemeinde ist im Fall einer Abmeldung die bisherige Wohnsitzgemeinde.

Errichtung und Aufgaben der Versorgungssicherungsausschüsse

§ 14. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 8 und anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige

§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigten worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 7a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 14. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Versorgungssicherung Melddaten zu benützen. Zu diesem Zweck haben ihnen die Meldebehörden die Melddaten zu übermitteln, insbesondere haben in jenen Fällen, in denen Meldebehörden gemäß § 15 des Meldegesetzes 1972, BGBI.Nr. 30/1973, Bundespolizeibehörden sind, diese die Melddaten nach einer erfolgten polizeilichen Anmeldung, Abmeldung oder Änderung von Melddaten der zuständigen Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu übermitteln, soweit eine Übermittlung nicht schon auf Grund des § 2 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBI.Nr. 306, zu erfolgen hat. Die zuständige Wohnsitzgemeinde ist im Fall einer Abmeldung die bisherige Wohnsitzgemeinde.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung hat sich

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eines Bundes-Versorgungssicherungsausschusses und
2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landes-Versorgungssicherungsausschusses zu bedienen.

(2) Dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige

Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

(4) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.

§ 15. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich

Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,

2. je vier Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind von der entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind durch den zuständigen Landeshauptmann namhaft zu machen und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestellen und zu entlassen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die im Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß erwachsenden Barauslagen.

(4) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses teilnehmen.

§ 9. (1) Den Vorsitz im Bundes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß seine Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so hat der Bundes-Versorgungssicherungsausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die

zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Errichtung von Fachausschüssen, insbesondere zur Beratung und Begutachtung von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1, vorgesehen werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß angehören.

§ 16. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landeswirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 und des § 15 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren

Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln. Sie hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf ein einheitliches Gutachten einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) In der Geschäftsordnung können auch Regelungen über die Errichtung von Fachausschüssen, insbesondere zur Beratung und Begutachtung von anderen Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1, vorgesehen werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Bundes-Versorgungssicherungsausschuß angehören.

§ 10. (1) Dem Landes-Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Landesverteidigung und für Inneres,
2. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landeswirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Bundesland.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Landes-Versorgungssicherungsausschuß führt der Landeshauptmann, der sich durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen kann.

(3) Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung obliegt dem Landeshauptmann; die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen

ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden

Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
 - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 7 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 19. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 18 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 18 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Inkrafttreten und Vollziehung

strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
 - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.

§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

- 12 -

§ 20. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 7 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 7a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Anlage

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

Ziffer 2:

- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

Anlage 1

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

Ziffer 2:

- Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.